

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Hövelhof e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hövelhof, Buschriege 48, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück unter der Nr. 4 VR 0101 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Paderborn und durch den Kreisreiterverband Paderborn Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine Münster.

§ 2 Gemeinnützige und selbstlose Tätigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung und Förderung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen, sowie Hinführung zum Turniersport;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Reitsport-Disziplinen;
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband, im Sinne dieser Satzung;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
8. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. die Durchführung und Beschickung von Leistungsprüfungen, Turnieren und Jugendveranstaltungen.

§ 3a

Der Vorstand kann bei vereinseigenen Veranstaltungen die notwendige Gastronomie und die Werbemaßnahmen an einen Förderverein des Reitvereins übertragen. Es muss sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln, der wenigstens zwei Vereinsmitglieder angehören. Die erwirtschafteten Gewinne müssen dem Verein zukommen und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Reit- und Fahrvereins verwendet werden.

Der vorstehenden § 3a wurde als Ergänzung zur Satzung des Reit- und Fahrvereins Hövelhof e.V. in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.1996 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an dem Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist in der Regel nur als Stamm-Mitgliedschaft möglich und wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.
4. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Die Vereinsarbeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich verrichtet. Aus dieser Arbeit können Forderungen an den Verein nicht hergeleitet werden. Etwaige Kostenerstattungen und/oder Vergütungen für Übungsleiter werden hierdurch nicht berührt.
6. Die Vereinsangehörigen gliedern sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederAktive Mitglieder betätigen sich sportlich.
Passive Mitglieder sind nur an der Förderung des Sportes bzw. des Vereins interessiert.
Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss (Dreiviertelmehrheit) des Vorstandes und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben das Recht der aktiven und passiven Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
Sie haben insbesondere das Recht:
 - a) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - c) ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die festgesetzten

Beiträge an den Verein zu zahlen,

b) die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen endgültig. Von seinem Ausschluss und den für den Ausschluss maßgebenden Gründen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

Durch den Austritt oder Ausschluss wird die Pflicht, bereits fällig gewordene Beträge zu entrichten, nicht berührt. Mit Wirksamwerden von Austritt und Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Ferner sind der Mitgliedsausweis und im Besitz befindliches Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage der ordentlichen Versammlung müssen drei Wochen / der außerordentlichen Versammlung zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Das gilt nicht für Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden, gegebenenfalls vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr und des Jahresberichts der Jugendabteilung, sowie die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Disziplinen (Vollgierabteilung, Fahrabteilung usw.),
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages und Umlagen,
6. Satzungsänderungen,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister und dem erweiterten Vorstand
5. dem stellvertretenden Schatzmeister,
6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. dem Jugendwart,
8. dem Voltigierwart,
9. dem Turnierwart,
10. dem Pressewart,
11. dem Sprecher der aktiven Dressreiter,
12. dem Sprecher der aktiven Spring- und Vielseitigkeitsreiter,
13. dem Interessenvertreter der Pferdeeinsteller
zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten.

Es genügt die Vertretung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sie führen die Geschäft nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse beinhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt seine Geschäftsordnung sich selbst und bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Jugendabteilung

Die Jugend schließt sich in einer Jugendabteilung zusammen. Sie besteht aus dem weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern - bis 18 Jahren - .

Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Jugendwart (mindestens 18 Jahre alt) und seinen Vertreter (mindestens 16 Jahre alt) und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.

In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hövelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für den Reitsport oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hövelhof, im März 1995

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Hövelhof e.V. am Freitag, dem 31.03.1995 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Die bislang eingetragene Satzung des Vereins ist damit gegenstandslos.